



MD-908-4/88

Wien, 16. Mai 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Besteuerung des Ein-  
kommens von Körperschaften  
(Körperschaftsteuergesetz  
1988 - KStG 1988);  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	39 - GE 9 P
Datum:	18. MAI 1988
Verteilt:	20. Mai 1988

An das  
Präsidium des Nationalrates

*A. Ponzer*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*M. M.*

Dr. Ponzer  
Obersenatsrat



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **42800-2144****MD-908-4/88****Wien, 16. Mai 1988**

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Besteuerung des Ein-  
kommens von Körperschaften  
(Körperschaftsteuergesetz  
1988 - KStG 1988);  
Stellungnahme

zu GZ. 13 5002/1-IV/13/88

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 30. März 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung zum gegenständlichen Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

zu § 2 Abs. 3:

Die konkrete Festlegung, daß Versorgungsbetriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu einem einheitlichen Betrieb zusammengefaßt werden dürfen, bedeutet eine begrüßenswerte Klarstellung.

Zu überdenken ist jedoch der daraus ableitbare Schluß (vgl. auch die erläuternden Bemerkungen, daß damit gleichzeitig zum Ausdruck gebracht wird, "daß alle übrigen Betriebe gewerblicher Art jeweils gesondert als Steuersubjekte zu erfassen sind"), daß anderen (nicht Versorgungs-) Betrieben

- 2 -

offensichtlich die Möglichkeit des Zusammenschlusses zu einem Betrieb gewerblicher Art dadurch zwingend verwehrt bleibt, insbesondere auch die Zusammenfassung eines Versorgungsbetriebes mit anderen Betrieben gewerblicher Art. Dies stellt einen schweren, nicht vertretbaren Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Körperschaft öffentlichen Rechts dar.

Die Möglichkeit der Zusammenfassung zu einem einheitlichen Betrieb sollte daher nicht auf Versorgungsbetriebe eingeschränkt sein, umso mehr, als die Umschreibung, was unter einem Versorgungsbetrieb zu verstehen ist, außerordentlich restriktiv gehalten wurde.

Darüber hinaus ist folgendes anzumerken:

Folgt man den bisher vorliegenden Kommentierungen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Finanzen, dann ist überall dort, wo trotz anderer Wortwahl gegenüber den bisherigen Vorschriften in den erläuternden Bemerkungen nicht eine (materielle) Änderung der Gesetzeslage vermerkt ist, die bisherige Rechtslage nur in neue Worte gekleidet worden.

Befremdlich wirkt daher die in den Erläuterungen "unkommentierte" Aufnahme jener Betriebe gewerblicher Art, die die Bevölkerung (nur) mit Wasser versorgen, in die Gruppe der (steuerpflichtigen) Versorgungsbetriebe. Wurde nämlich bisher unterschieden in Versorgung mit Nutzwasser bzw. Trinkwasser (wobei die Versorgung mit Trinkwasser, als überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienend, als nicht zu den Betrieben gewerblicher Art gehörend normiert war - bisher § 2 Abs. 4 KStG), so ist nach der nunmehr vorgesehenen Regelung nur mehr eine (unterschiedslose) Versorgung mit Wasser vorgesehen. Obwohl hinsichtlich des Annahmezwanges bei der Trinkwasserversorgung keine Änderungen eingetreten sind, wird durch diese (wiederholend

- 3 -

darf bemerkt werden, von den erläuternden Bemerkungen "übergangene") Eingliederung nicht nur zu den "Versorgungsbetrieben", sondern auch durch die Nichtnennung bei den (annahmepflichtigen) Hoheitsbetrieben eine völlig neue Situation mit allen steuerlichen Konsequenzen geschaffen, wogegen schärfstens Stellung genommen werden muß.

zu § 3 Z 2:

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zuletzt vom 17. März 1988, G 7-38/88-14, u.a. erkannt hat, ist die Kapitalertragsteuer in Wahrheit eine Einkommen-(Körperschaft-)steuer und nicht eine von dieser verschiedene Objektsteuer.

Da Einhebungsregelungen oder tarifarische Unterschiede unerheblich sind, erscheint die Einhebung bzw. Nichtanrechnung der Kapitalertragsteuer in Verbindung mit der Bestimmung der §§ 3 Abs. 1 Z 2 bzw. 22 verfassungswidrig, weil durch die Gestaltung einer Einhebung eine sachlich nicht begründbare Differenzierung eintritt. Es würde durch die Einhebungsform die Nichteinbeziehung in die Steuerpflicht umgekehrt.

Es gilt nämlich folgendes:

1. Für den Bereich der Einkommensteuer (unbeschadet der grundsätzlichen Problematik des § 6 F-VG) steht die Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer fest.
2. Für den Bereich der Körperschaftsteuer gilt gleiches für die systemkonform primär gemäß § 1 KStG besteuerten Steuerpflichtigen.
3. Ebenfalls eine Anrechnungsmöglichkeit besteht bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1.

- 4 -

4. Für die persönlich außerhalb des KStG befreiten Steuerpflichtigen wird die Anrechnungsmöglichkeit in der Literatur ebenfalls bejaht.
5. Für die gemäß § 5 KStG Befreiten, z.B. gemeinnützige Körperschaften, erscheint eine zusätzliche Besteuerung infolge bloßer Erhebungsformunterschiede verfassungswidrig.

Folgt man der obigen Darstellung, träfe die Kapitalertragsteuer insbesondere aus Zinserträgen ausschließlich die im § 3 Abs. 1 Z 2 genannten beschränkt Steuerpflichtigen (hier vor allem die Gebietskörperschaften), sodaß eine sachlich begründete Differenzierung nicht gegeben ist.

Bei beschränkt Steuerpflichtigen erstreckt sich die Steuerpflicht nämlich gemäß § 22 Abs. 4 auf inländische Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird; dies gilt nicht für Beteiligungserträge im Sinne des § 10, da Beteiligungserträge generell von der Körperschaftsteuer befreit sind. Auf der anderen Seite unterliegen die Beteiligungserträge jedoch der Kapitalertragsteuer, und sie sind nur dann vom Abzug ausgenommen, wenn es sich um eine Schachtelbeteiligung handelt.

Unbeschadet obiger Ausführungen wäre, was die sogenannte Kapitalertragsteuer II betrifft, der nach der vorliegenden Fassung auch die Gebietskörperschaften unterliegen, noch zu verifizieren, ob in diesem Fall der § 46 Abs. 3 EStG 1988 zur Anwendung kommt, da der bisherige § 22 Abs. 6 KStG, wonach bei beschränkter Körperschaftsteuerpflicht die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten ist, nicht übernommen wurde. Andernfalls wären nämlich Zinsenerträge voll zu versteuern.

- 5 -

zu § 5 Z 6:

Die gewählte Formulierung erscheint mißverständlich, da die BAO den Ausdruck "Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke" nicht kennt. Im Hinblick auf die zu fordernde Einheitlichkeit und Klarstellung sollte die Formulierung an jene der BAO angeglichen werden.

zu § 5 Abs. 10:

Durch die hier beabsichtigte Neugestaltung in Richtung nur mehr teilweise "gemeinnütziger" Tätigkeiten werden nicht nur eine Rechtsunsicherheit (Auseinanderlaufen der Intentionen nach dem bisher auch hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung anzuwendenden WGG und der hier beabsichtigten Neufassung), sondern auch administrative Erschwernisse zu erwarten sein.

Darüber hinaus ist zu bemerken, daß mit dieser beabsichtigten gesetzlichen Neuregelung die Steuerfreiheit praktisch nur mehr in den Bereichen Errichtung und Verwaltung von Wohnungen und Heimen besteht. Die nach der derzeitigen Lage noch gültige Befreiung für Geschäfte aus der Veranlagung von Kapitalvermögen bzw. aus der Vermietung von unbeweglichem Vermögen, würden sohin ab 1989 der Gewerbe- und Körperschaftsteuer unterliegen.

In wirtschaftlicher Betrachtungsweise würde das bedeuten, daß die gemeinnützigen Bauträger nur mit jenen Geschäften, bei denen sie erfahrungsgemäß ohnehin nichts verdienen, nämlich bei der Bautätigkeit und bei der Verwaltung des geschaffenen Wohnungsstandes, von der Steuer befreit sind, hingegen bei der einzigen Möglichkeit, wo sie vom Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz her Verdienstmöglichkeiten haben, und das sind eben die Erträge aus der Veranlagung von Kapi-

- 6 -

talvermögen bzw. aus der Realisierung von Skontoerträgen, voll der Steuerpflicht unterliegen würden.

Aus diesem Grund wird die vorliegende Bestimmung - selbstverständlich auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen infolge der Verweisung im Gewerbesteuergesetz für den Entwurf zu letztgenanntem Gesetz - beeinsprucht.

zu § 6:

Sofern den Pensionskassen in Hinkunft tatsächlich größere Bedeutung zukommen sollte, wird ihre Dotierung mit beträchtlichen Steuerausfällen verbunden sein. Es erscheint daher angebracht, schon von vornherein auch bei der Befreiung von der Körperschaftsteuer etwas strengere Maßstäbe anzulegen. Dabei sollte der Grundsatz gelten, daß die Pensionsleistungen nur als Ergänzung zu jenen im Rahmen der Sozialversicherung dienen sollen. Es erscheint daher exzessiv, wenn im Abs. 1 Z 5 festgelegt wird, daß die Pensionsleistungen der Kasse den letzten Aktivbezug des Zugehörigen nicht übersteigen dürfen. Es sollte die Einschränkung getroffen werden, daß Sozialversicherungspensionen und Pensionsleistungen der Kasse den letzten Aktivbezug nicht übersteigen dürfen. Es fehlt weiters eine Bestimmung über das Pensionsanfallsalter und auch eine Regelung, daß für die Hinterbliebenenversorgung geringere Leistungsansprüche bestehen.

zu § 8 Abs. 4 Z 3:

Nicht überzeugen kann die Argumentation für die Differenzierung bei der Abzugsfähigkeit der Vermögenssteuer und der Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalentgesetz.

Diese ungleiche Behandlung führt zu einer ungebührlichen Benachteiligung jener Körperschaften, die die genannte Steuer bzw. Abgabe nicht als Sonderausgabe abziehen können.

- 7 -

zu § 18:

Die gewählte Terminologie "Wird eine steuerpflichtige Körperschaft (§ 1) von der Körperschaftsteuer befreit, ..." wirkt etwas irreführend, da sie auf einen konstitutiven Akt hinzuweisen scheint. Vielmehr dürfte jedoch eine Einzel erledigung nach Abgabe einer Jahreserklärung gemeint sein. Es empfiehlt sich daher, einen anderen Begriff zu wählen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer  
Obersenatsrat